Marktgemeinde:

Prinzersdorf	
Drin/Archari	
111120130011	

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde/in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

١	der verragungen der Gemeindewarmsenorde, in Statutaristadien der Beamer aus der der der der der der der der der
	llässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung rlautbart:
1.	In diesem Gebäude, Rathaus, 3385 Prinzersdorf, Hauptplatz 1 , befindet sich das Sprengelwahlloka
	des Wahlsprengels Gemeindewahlbehörde (Nummer, Bezeichnung usw.)
Di	e dazugehörige Verbotszone umschließt50 m im Umkreis
 Be	i der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.
2.	Wahlzeit von 7:00 bis 15:00 Uhr **) Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
	Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.
3.	Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten: a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wah aufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

- - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung		
angeschlagen am.	18.04.2024	
abgenommen am	10.06.2024	

